

THÜR. LANDTAG POST  
20.08.2019 12:48

18239



Thüringer  
Bauernverband e.V.

Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und  
Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle

Alfred-Hess-Str. 8  
99094 Erfurt

Telefon  
0361 262532 - 0

Telefax  
0361 26253-225

Internet  
www.tbv-erfurt.de

E-Mail  
tbv@tbv-erfurt.de

[vorab per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

Erfurt, 20. August 2019

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung -Drs. 6/6959-  
Änderungsanträge in den Vorlagen 6/5654, 6/5666, 6/5772, 6/5838**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen der Anhörung gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes und insbesondere den vorstehend bezeichneten Änderungsanträgen schriftlich Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken und wie folgt ausführen:

**§ 26 Jagdschein (Artikel 1 Nr. 21)**

Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 14. März 2018 und 11. Juni 2019 dargelegt, regt der TBV zu Absatz 6 an, eine Entlastung von Hundeführern bei der Jagdscheingebühr vorzunehmen und fordert insofern eine ermäßigte Jagdscheingebühr. Zur Meidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere vorstehend bezeichneten Stellungnahmen.

**§ 29 Sachliche Gebote und Verbote**

**Verbot von Bleischrot (Artikel 2 Nr. 1, Artikel 3 Absatz 2)**

Mit Stellungnahme vom 11. Juni 2019 hatte der TBV ein generelles Verbot von Bleischrot abgelehnt. Insofern begrüßen wir die Anträge der Fraktionen CDU (Vorlage

Bankverbindung  
Erfurter Bank e.G.  
IBAN: DE73820642280001806203  
BIC: ERFDE8EXXX

Vereinsregister  
Amtsgericht Erfurt  
lfd. Nr. 160340  
Steuernr.: 151/143/50238

Präsident  
Hauptgeschäftsführerin

Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt  
Telefon: 0361 26253-200  
Fax: 0361 26253-225

6/5666, dort Ziffer II.) und AfD (Vorlagen 6/5654, dort Ziffer II. und 6/5838). Der TBV hatte –wie auch die CDU mit ihrem jetzigen Änderungsantrag- auf das Bundesjagdgesetz (BJagdG) verwiesen und für eine einheitliche Regelung in ganz Deutschland plädiert. Aus den nunmehr mit dem Änderungsantrag in Vorlage 6/5838 vorgelegten Unterlagen, insbesondere das Schreiben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz vom 11. Juli 2013 (Anlage 1) und die Antwort der Bundesregierung zu einer Kleinen Anfrage vom 26. April 2013 (Anlage 2), ist zudem klar ersichtlich, dass der Bund hinsichtlich eines Verbots bleihaltiger Munition die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG (Waffenrecht und Jagdwesen) bei sich sieht und somit auf Landesebene eine solche Regelung verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Die Änderung des § 29 Absatz 3 Nr. 5 wie im Gesetzentwurf vorgesehen (vgl. Artikel 2 Nr. 1) ist mithin zu streichen und in dessen Folge auch das beabsichtigte Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2022 (vgl. Artikel 3 Absatz 2).

#### Verbot von Totschlagfallen (Artikel 1 Nr. 24)

Des Weiteren befürwortet der TBV die Anträge in den Vorlagen (6/5654, dort Ziffer I. Nr. 3 und 6/5666, dort Ziffer I. Nr. 8.) bezüglich der Ablehnung eines generellen Verbots von Totschlagfallen und damit die Streichung des vorgesehenen neuen § 29 Abs. 3 Nr. 6 (Artikel 1 Nr. 24). In der Folge muss dann auch der entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 56 Absatz 1 Nr. 3 g) (Geldbuße bei Verwendung von Totschlagfallen) entfallen. Sollte diesen Anträgen nicht gefolgt werden, möchten wir nochmals auf unseren Vorschlag im Schreiben vom 11. Juni 2019 und damit auf die gesetzliche Regelung des § 29 a Bayrisches Jagdgesetz verweisen, die einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Sichtweisen zur Fallenjagd darstellt.

#### **§ 32 Regelung der Bejagung (Artikel 1 Nr. 27)**

Die Änderungsanträge setzen sich leider nicht mit der vom TBV geforderten Erweiterung des § 32 Absatz 1 auseinander. Wir fordern daher nochmals –wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 14. März 2018 und 11. Juni 2019 ausgeführt- nach § 32 Abs. 1 Satz 3 den nachfolgenden Satz aufzunehmen: „Zudem muss die Abschussplanung Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen angemessen berücksichtigen.“ Zur Meidung von Wiederholungen verweisen wir auf die bezeichneten Stellungnahmen.

#### **§ 33 Jagd- und Schonzeiten (Artikel 1 Nr. 28)**

Die vorgeschlagene Möglichkeit zur Einschränkung der Liste der unter Jagdrecht stehenden Tierarten in § 33 Abs. 1 Nr. 1 wird weiterhin abgelehnt. Der TBV begrüßt daher die Änderungsanträge in den Vorlagen 6/5666 (dort Ziffer I. Nr. 11) und 6/5654 (dort Ziffer I. Nr. 4), die diese Ansicht ebenfalls teilen. Der TBV verweist insofern gleichfalls auf den Gesetzeswortlaut des § 2 Absatz 2 BJagdG. Dort heißt es: „Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.“ Es ist also lediglich eine Erweiterung der Liste möglich, nicht jedoch eine Einschränkung.

Der Änderungsantrag der Regierungsparteien (Vorlage 6/5772, dort Ziffer I. Nr. 2),

wonach für eine Erweiterung der Liste die Zustimmung des für die Jagd zuständigen Ausschusses erforderlich ist, geht nicht weit genug und steht zudem im Widerspruch zu dem Wortlaut des BJagdG, wonach durch die Länder lediglich eine Erweiterung der Liste möglich ist.

Der TBV setzt sich weiterhin dafür ein, eine vereinfachte Erweiterung der Liste der unter Jagdrecht stehenden Tierarten zu ermöglichen. In unserer Stellungnahme vom 11. Juni 2019 hatten wir dies insbesondere bezüglich Nilgans, Höckerschwan und Wolf gefordert. Wir hatten hier klargestellt, dass grundsätzlich keine Bejagung dieser Tierarten gefordert wird. Im begründeten Einzelfall soll allerdings auch die Bejagung dieser Tierarten schnell und unbürokratisch möglich sein. Beispielhaft möchte wir hier auf die Ohrdruffer „Problem-“, Wölfin verweisen. Der TBV befürwortet insofern die Anträge der Regierungsparteien (Vorlage 6/5772, dort Ziffer II.) und der CDU (Vorlage 6/5666, dort Ziffer III.) im Gesetzentwurf eine Änderung der Thüringer Jagdzeitenverordnung (ThürJZVO) dahingehend vorzunehmen, dass die Nilgans als invasive Art aufgenommen wird. Ihre Bejagung ist dann vom 1. September bis 15. Januar eines Jahres gestattet.

Den Antrag der AfD (Vorlage 6/5654, dort Ziffer I. 2.) in § 21 Absatz 5 ThürJagdG neu aufzunehmen, dass Vogelarten, die in der Liste invasiver Arten der Europäischen Kommission enthalten sind, der ThürJZVO unterliegen, halten wir für systematisch falsch. § 21 ThürJagdG regelt lediglich den Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten des Wildes. § 33 ThürJagdG hingegen ist eine Regelung zur Jagdausübung, im Speziellen der Jagd- und Schonzeiten und enthält in Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung aufgrund derer die ThürJZVO erlassen wurde. Die Regelung, dass Tierarten, die in der Liste invasiver gebietsfremder Arten der Europäischen Kommission aufgenommen wurden der ThürJZVO unterliegen, kann also lediglich in § 33 ThürJagdG oder der ThürJZVO selbst getroffen werden.

### **§ 43 Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes (Artikel 1 Nr. 37)**

Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 11. Juni 2019 begrüßen wir die Änderungsanträge in den Vorlagen 6/5666 (dort Ziffer I. Nr. 14) und 6/5654 (dort I. Nr. 9), die ebenfalls die beabsichtigte Aufhebung der Fütterungspflicht fordern.

### **§ 50 Absatz 4 (Artikel 1 Nr. 44)**

In Bezug auf den Antrag der CDU (Vorlage 6/5666, dort Ziffer I. Nr. 15) möchten wir nochmals auf unserer Stellungnahme vom 11. Juni 2019 verweisen und halten daran fest, dass die Regelung in § 50 Absatz 4 Satz 2 dahingehend abzuändern ist, dass in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens nach § 27 Bundesjagdgesetz in den im Nationalpark Hainich gelegenen Jagdbezirken eine Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin